



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für 2014 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz 2014 fasst die zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2014 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen zusammen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung

- Beschränkung des Einsatzes der Kosten- und Leistungsrechnung auf geeignete Bereiche der Landesverwaltung (§ 7 Abs. 3 Satz 1).
- Erweiterung der Ermächtigung, derivative Finanzgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (§ 18 Abs. 6 Satz 3).
- Gleichstellung des Landesverfassungsgerichts mit dem Landtag und dem Landesrechnungshof im Verfahren der Haushaltsaufstellung (§§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3).
- Präzisierung einer Verweisung in § 38 Abs. 6.
- Anhebung der Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf 52 Jahre (§ 48 Abs.1) sowie Erweiterung der Möglichkeit von Übernahmen in das Beamtenverhältnis in Fällen mit Versorgungslastenteilung (§ 48 Abs. 2 Nr. 4).

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Aufstockung der Zuweisungen für Theater und Orchester um 0,55 Mio. Euro auf 37,25 Mio. Euro (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).
- Entnahme eines Betrages von 1 Mio. Euro aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 19 Abs. 3).
- Ergänzung der Regelung zur Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel für Betriebskosten nach Maßgabe des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 33 Abs. 1).
- Übergangsregelung für die Berücksichtigung einer neuen statistischen Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen (§ 37 Abs. 2).

Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

- Anhebung des Steuersatzes für Erwerbsvorgänge des Grunderwerbssteuergesetzes um eineinhalb Prozentpunkte auf 6,5 vom Hundert.

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

- Öffnung der Regelung in § 54 für alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes mit herausgehobenen Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch unterhalb der Besoldungsgruppe A 7.
- Ergänzung der Anlage 4 (Besoldungsordnung R, Besoldungsgruppe R 3) um die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts 1“.
- Ergänzung der Anlage 4 (Besoldungsordnung R) und der Anlage 8 (Amtszulagen und Stellenzulagen) durch Ausbringung einer Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts.

Änderung des Landesrichtergesetz

- Schaffung einer Regelung in § 3, mit der Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ermöglicht wird.
- Redaktionelle Änderung des § 11.

Änderung des Schulgesetzes

- Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung auf der Grundlage einheitlich ermittelter Schülerkostensätze; bei der Berechnung dieses Sätze wird künftig anstelle der Ausgaben für Ruhestandsbezüge und Beihilfen der Beamten ein Sozialversicherungsaufschlag auf die Besoldungsausgaben berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Bei der Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1) ergeben sich aus der vorgesehenen Erweiterung des Ermächtigungsrahmens für derivative Finanzgeschäfte zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken in § 18 Abs.6 Satz 3 LHO unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Kosten können in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Finanzgeschäfte entstehen. Hintergrund für die Erweiterung des Ermächtigungsrahmens ist die von der Landesregierung geplante, umfangreiche Strategie zur vorzeitigen Festschreibung zukünftiger Zinsausgaben mittels derivativer Finanzgeschäfte. Die Umsetzung soll überwiegend durch den Abschluss sogenannter Zinsoptionen mit Versicherungscharakter erfolgen. Bei dieser Art von Geschäften sind Prämien für die Zinssicherung zu zahlen. Zur Kos-

tendeckung ist in 2014 ein zweckbezogener Zusatzbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro vorgesehen.

Durch die Änderungen in § 48 LHO kann beim Land in den betroffenen Einzelfällen eine gewisse nicht näher bezifferbare belastende Wirkung dadurch entstehen, dass die betreffenden Personen dem Land für einen verkürzten Zeitraum im aktiven Dienst zur Verfügung stehen und danach - in Abhängigkeit von der Dauer der insgesamt anrechenbaren Zeiten - ggf. Versorgungsleistungen des Landes erhalten. In Fällen mit Versorgungslastenteilung wird dieser Nachteil weitgehend ausgeglichen.

Die vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) vollziehen sich innerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleichs und berühren somit den Landeshaushalt nicht unmittelbar.

Bei der Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Artikel 3) können aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer um 1,5 Prozentpunkte ab 2014 jährlich 81 Mio. Euro Mehreinnahmen erwartet werden. An den Mehreinnahmen partizipieren die Kommunen im Rahmen des Verbundsatzes des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 4) wirkt sich hinsichtlich der Kosten wie folgt aus:

- Mit der Öffnung der Regelung in § 54 des SHBesG (Stellenzulage für Justizwachtmeister/innen) und damit der Gewährung der funktionsgebundenen Stellenzulage für Leiter/innen der Justizwachtmeistereien und Mitglieder der Mobilien Einsatzgruppe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch unterhalb der Besoldungsgruppe A 7 ist keine Ausweitung der Anzahl der im Einzelplan 09 ausgebrachten Stellenzulagen verbunden. Es wird lediglich der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten - entsprechend der tatsächlichen Ausübung der Funktionen - angepasst. Die Höhe der Zulage bleibt unverändert.
- Durch die Ergänzung der Anlage 4 des SHBesG (R 3 für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes) wird die Zuordnung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bei einem Gericht mit weniger als 41 Richterplanstellen zur Besoldungsgruppe R 3 vorgenommen. Die Differenz zwischen der Besoldung nach Besoldungsgruppe R 4 und Besoldungsgruppe R 3 beläuft sich nach der aktuellen Besoldungstabelle auf rd. 5.000 Euro pro Jahr.
- Die Ergänzung der Anlage 4 und der Anlage 8 des SHBesG (R 3 mit Zulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Vertreter/-in des Generalstaatsanwaltes) führt unter Zugrundelegung der aktuellen Besoldungstabelle rechnerisch zu einer Mehrbelastung in Höhe von 2.500 Euro pro Jahr.

Die vorgesehene Änderung des Landesrichtergesetzes (Artikel 5) ist nicht mit Kostenaufwand verbunden. Vielmehr eröffnet die mit der Änderung geschaffene Regelung den Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit, damit einhergehend wird es zu einer Ersparnis von Versorgungsbezügen kommen. Der Umfang möglicher Einsparungen ist von der bislang ungewissen Zahl der gestellten Anträge

sowie der Dauer der jeweils beantragten Hinausschiebung des Ruhestandes abhängig, so dass eine nähere Bezifferung nicht möglich ist.

Die künftige Entwicklung der Ausgaben infolge der Änderung des Schulgesetzes (Artikel 6) hängt von der konkreten Entwicklung der Schülerkostensätze, in die sowohl die Ausgaben als auch die Schülerzahlen der jeweiligen öffentlichen Schularten einfließen, ab. Beide Faktoren können nicht präzise prognostiziert werden. Die Zuschusshöhe für die Ersatzschulen wird darüber hinaus von deren sich ebenfalls verändernden Schülerzahlen und Neugründungen geprägt, auf die das Land keinen Einfluss hat.

2. Verwaltungsaufwand

Infolge der Änderung des § 7 Abs. 3 LHO ist ein geringerer Verwaltungsaufwand in den Bereichen zu erwarten, in denen auf den Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung verzichtet wird.

Die im Rahmen der Änderung des Schulgesetzes vorgesehene Umstellung auf ein nach Erfüllung der Wartefrist einsetzendes Pauschalbezuschussungsverfahren anstelle einer konkreten Bedarfsprüfung in den ersten Jahren reduziert den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Ersatzschulträgern wie auch in dem für Bildung zuständigen Ministerium. Die Zuschussung richtet sich künftig von Anfang an unabhängig vom Bedarf nur noch nach den Schülerzahlen der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft, die mit dem Schülerkostensatz der jeweiligen Schulart multipliziert werden. Es entfällt künftig die Notwendigkeit der Vorlage und der Prüfung des Nachweises über die Personal- und Sachkosten der Ersatzschule sowie der Bilanz bzw. der Einnahmenüberschussrechnung, da diese lediglich der Feststellung des tatsächlichen Zuschussbedarfs dienen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes wird ab dem Jahr 2014 zu höheren Anschaffungskosten bei Grundstückserwerben führen.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2014
Vom Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
- Artikel 4 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 5 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In der Landesverwaltung wird in geeigneten Bereichen eine nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenziert ausgestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt.“

Der § 7 Abs. 3 wird den in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen angepasst. Es wurde festgestellt, dass die Zielsetzung eines flächendeckenden Einsatzes der Kosten- und Leistungsrechnung nicht mehr sachgerecht ist, da der Erkenntnisgewinn durch den Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung den zu betreibenden Aufwand nicht in allen Behörden rechtfertigt bzw. der Informations- und Steuerungsbedarf einiger Behörden mit Hilfe anderweitiger Instrumente gedeckt wird. Der Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen soll unverändert fortgeführt werden.

2. In § 18 Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der Vertragsbestand an derivativen Finanzgeschäften zur Optimierung der Kreditausgaben darf insgesamt den Gesamtschuldenstand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.“

Das Finanzministerium betreibt im Zuge der Niedrigzinsphase bereits seit Ausbruch der Finanzkrise eine Strategie der Zinssicherung. Ziel ist die Begrenzung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs auf die Zinsausgaben. Strategieschwerpunkte sind die Verlängerung der Zinsbindung im laufenden Finanzierungsprozess und die vorzeitige Zinsfestschreibung für zukünftige Finanzierungen durch den Einsatz von Finanzderivaten. Die vorzeitige Zinssicherung soll in der Phase sehr niedriger Zinsen deutlich ausgeweitet werden. Grundlage für die konkrete Umsetzung ist das im Finanzministerium erarbeitete Zinssicherungskonzept. Im Kern beinhaltet das Konzept eine vorzeitige Festschreibung der zukünftigen Zinsverpflichtungen aus den geplanten Anschlussfinanzierungen der Jahre 2015 bis 2018 in Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung in Höhe von über 50 %. Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, ist bei der Festlegung des Sicherungsanteils der Anschlussfinanzierungen wesentlich, dass genügend Flexibilität besteht, um auf zukünftige Marktbedingungen reagieren zu können. Zudem sollen die Laufzeiten der Sicherungsgeschäfte maximal einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen. Zentraler Aspekt der zielgerichteten Umsetzung der Sicherungsstrategie ist der Einsatz von Finanzderivaten. Nur mit Hilfe dieser Instrumente ist die vorzeitige Zinsfestschreibung in dem angestrebten Umfang möglich. Dies erfordert allerdings eine deutliche Ausweitung des Derivatvolumens und somit eine Überarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen zum Einsatz von Finanzderivaten. Bislang werden sowohl die derivativen Finanzgeschäfte zur Optimierung als auch die derivativen Finanzgeschäfte zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken in der Ermächtigung

berücksichtigt. Der Bezug des Ermächtigungsrahmens auf den Schuldenstand des jeweiligen Vorjahres dient grundsätzlich der Limitierung von Zinsänderungsrisiken aus Derivatgeschäften. Die derivativen Finanzgeschäfte mit dem Ziel der Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die zukünftig vom Land zu leistenden Zahlungen über die gesamte Laufzeit bereits bei Abschluss der Höhe nach feststehen. Diese sog. Zinsbegrenzungsgeschäfte haben damit zur Konsequenz, dass das Land im Zusammenhang mit den zukünftigen Anschlussfinanzierungen kein Risiko zusätzlicher Zinsmehrausgaben aufgrund eines unerwarteten Zinsanstieges trägt. Diese risikoreduzierende Wirkung rechtfertigt die Ausnahme von der Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen.

Ergänzend zu den Zinsbegrenzungsgeschäften wird die Sicherungsstrategie einen stärkeren Derivateinsatz zur Folge und damit Auswirkungen auf den Ermächtigungsrahmen insgesamt haben. Um eine effiziente, zielorientierte Verwendung der vorgesehenen Mittel zu erreichen, sollen zum einen die Sicherungskosten teilweise durch weitere Finanzderivate, in Form von Zinsuntergrenzen, reduziert werden. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherungsgeschäfte jeweils (kongruente) variabel verzinsliche Anschlussfinanzierungen in den betreffenden Jahren zur Folge haben. Falls diese aufgrund der späteren Marktbedingungen nicht verfügbar sein sollten, müssten ggf. Festsatzdarlehen durch variable Zinsswaps ergänzt werden.

Im Hinblick auf das jährliche Volumen der Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3 bis 4 Mrd. Euro ist für die Umsetzung der Sicherungsstrategie in dem vorgesehenen Umfang mit einem zusätzlichen Derivatvolumen in entsprechender Höhe zu rechnen. Insgesamt ist unter Beachtung der bereits getätigten Sicherungen im Zuge der Umsetzung der Sicherungsstrategie für die Jahre 2015 bis 2018 von einem Gesamtvolumen von 15 bis 20 Mrd. Euro auszugehen. Dies entspräche in etwa der Verdoppelung des aktuellen Bestandes (der sich seit Mitte der 90er Jahre aufgebaut hat). Es ist darauf hinzuweisen, dass - zusätzlich zur hier genannten Regelung des § 18 Abs. 6 - die Zinsänderungsrisiken aus dem Einsatz von Finanzderivaten in die haushaltsgesetzliche Obergrenze für die Schwankungsbreite der gesamten Zinsausgaben aus Krediten und Finanzderivaten einbezogen werden (§ 2 Abs. 4 HG). Diese unmittelbare Form der Risikobegrenzung für alle Finanzinstrumente bleibt unverändert bestehen.

3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts sind dem Finanzministerium mit den für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforder-

Aufgrund der Stellung des Landesverfassungsgerichts als eigenständiges Verfassungsorgan wird dieses bei der Haushaltsaufstellung so behandelt, wie bereits der Landtag und der Landesrechnungshof.

lichen Unterlagen so rechtzeitig einzureichen, dass sie in den Entwurf des Haushaltsplans aufgenommen werden können.“

4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Finanzministerium prüft die Budgetplanungen der Ministerien und stellt unter Einbeziehung der Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts den Entwurf des Haushaltsplans auf. Das Finanzministerium kann die Budgetplanungen der Ministerien im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts können nur mit Zustimmung der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten geändert werden.“

Aufgrund der Stellung des Landesverfassungsgerichts als eigenständiges Verfassungsorgan wird dieses bei der Haushaltsaufstellung so behandelt, wie bereits der Landtag und der Landesrechnungshof.

5. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Zustimmung zur Änderung der Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs oder des Landesverfassungsgerichts nicht erteilt, sind die Voranschläge unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen.“

Aufgrund der Stellung des Landesverfassungsgerichts als eigenständiges Verfassungsorgan wird dieses bei der Haushaltsaufstellung so behandelt, wie bereits der Landtag und der Landesrechnungshof.

6. In § 38 Abs. 6 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 30 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Klarstellende Änderung, die der Verwaltungspraxis entspricht. Die Anwendung der haushaltsrechtlichen Regelungen über Verpflichtungsermächtigungen ist nur bei solchen Verträgen entbehrlich, denen der Landtag, der zugleich Haushaltsgesetzgeber ist, zustimmen muss (vgl. auch § 22 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz).

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 45. Lebensjahr, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das 52. Lebensjahr vollendet hat.“

Im Vergleich zu anderen Beamtengruppen ist die Einstellung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen aufgrund der hohen Qualifikationsanforderungen erst in einem höheren Lebensalter möglich (vgl. § 61 HSG). So sind neben der in der Regel durch Promotion nachgewiesenen besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit je nach den Anforderungen der Stelle weitere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (in Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 5 c) HSG im Rahmen einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis) erforderlich. Dies rechtfertigt für diese Beamtengruppe eine höhere Altersgrenze, wobei mit Blick auf genannten Besonderheiten in der beruflichen Entwicklung eine Abweichung um 7 Jahre gegenüber der Regelaltersgrenze des § 48 Abs. 1 als angemessen und ausreichend anzusehen ist.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „nicht älter als 55 Jahre sind“ ersetzt durch die Worte „das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. vor Vollendung des 55. Lebensjahres von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst treten und eine Versorgungslastenteilung gemäß den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009 - Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) - stattfindet.“

Klarstellung und Anpassung an die Formulierung in Absatz 1.

Bei Dienstherrnwechseln erfolgt grundsätzlich eine Teilung der Versorgungslasten nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages. Das Land hat ein Interesse daran, dass die zu übernehmende Person dem Land für einen gewissen Mindestzeitraum ihrer aktiven Dienstzeit zur Verfügung steht. Dies sowie das generelle Interesse des Landes an einer angemessenen Staffelung des Altersaufbaus in der Beamtenenschaft rechtfertigt auch bei Versorgungslastenteilung die Festlegung einer - wenn auch deutlich höheren - Altersgrenze. Diese ist mit 55 Jahren in Anlehnung an die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 sachgerecht bemessen.

Angesichts der mit 45 Jahren in Schleswig-Holstein recht hoch bemessenen regulären Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (vgl. hierzu OVG Bremen Urteil vom 14.12.2011, Az. 2 A 326/10) wird keine Notwendigkeit für weitergehende Ausnahmen im Rahmen des § 48 LHO gesehen.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „36,7 Millionen Euro“ durch die Angabe „37,25 Millionen Euro“ ersetzt.

Zum Haushaltsjahr 2014 sollen die Zuweisungen für Theater und Orchester von bislang 36,7 Mio. Euro um einen festen Betrag von 0,55 Mio. Euro auf 37,25 Mio. Euro aufgestockt werden. Diese Aufstockung entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 1,5 %.

Mit der Erhöhung der Zuweisung soll den Theaterträgern für die kommende Spielzeit Planungssicherheit gegeben werden. Die Frage einer weiteren Erhöhung der Zuweisungen über das Finanzausgleichsjahr 2014 hinaus soll mit den kommunalen Landesverbänden weiter erörtert werden.

2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Seit 2004 wird jährlich jeweils 1 Mio. Euro zum 1. April eines Jahres von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grund-

lagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Vor dem Hintergrund eines nach wie vor bestehenden Bedarfs wird die Regelung für das Jahr 2014 fortgeschrieben.

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Worten „leitet die“ das Wort „hiernach“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Zusätzlich leitet das Land auch den auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteil an die Kreise und kreisfreien Städte weiter, mit dem sich der Bund nach Maßgabe des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) an den Betriebskosten beteiligt.“

Der Bund hat den Ländern mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege Anfang 2013 über die Umsatzsteuer weitere Betriebskostenmittel zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem vom Bund vorgesehenen Zweck und gemäß der mit den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein Ende 2012 getroffenen Vereinbarung sind diese Mittel an die Kommunen weiterzugeben. Dies ist in § 33 FAG klarstellend zu regeln, da dort bisher nur die Bundesmittel nach dem Kinderförderungsgesetz aufgeführt sind. Die Kofinanzierungsregelung des Abs. 2 Satz 1 gilt weiterhin nur für die Mittel nach dem Kinderförderungsgesetz.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Für das Finanzausgleichsjahr 2014 ist eine Einwohnerzahl maßgebend, die nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelt wird.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die für das Finanzausgleichsjahr 2014 maßgebende Einwohnerzahl wird ermittelt, indem für jede Gemeinde die auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung 1987 zum 31. März 2013 fortgeschriebene Einwohnerzahl mit der auf der Grundlage der Ergebnisse des Zensus 2011 zum 31. März 2013 fortgeschriebene Einwohnerzahl zusammengezählt und das Ergebnis durch zwei geteilt wird. Die so ermittelte Einwohnerzahl ist auf eine ganze Zahl abzurunden.“

Im kommunalen Finanzausgleich ist die Einwohnerzahl ein herausragendes Verteilungskriterium, da Einwohnerinnen und Einwohner ‚Bedarfe‘ verursachen und die kommunale Infrastruktur nutzen. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 gilt im Finanzausgleich als Einwohnerzahl die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Die bislang im Finanzausgleich berücksichtigte Bevölkerungsfortschreibung geht noch auf das Ergebnis der Volkszählung aus dem Jahr 1987 zurück.

Ende Mai 2013 sind neue Einwohnerzahlen (Stand 9. Mai 2011) auf der Basis des Zensus 2011 veröffentlicht worden, die nun ebenfalls statistisch fortgeschrieben werden. Für einen Übergangszeitraum stehen somit unterschiedliche Einwohnerzahlen nebeneinander, die jeweils auf einer anderen statischen Grundlage fußen. Für das Finanzausgleichsjahr 2013 ist daher klarstellend geregelt worden, dass - aus Gründen der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes - die den Berechnungen des Finanzausgleichs 2013 zugrunde liegenden Einwohnerzahlen zum 31. März 2012, die noch auf dem fortgeschriebenen Ergebnis der Volkszählung 1987 basieren, unverändert fortgelten (Gesetz vom ... 2013, GVOBl. Schl.-H. S. ...).

Die neuen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 kommen somit erstmals für den Finanzausgleich 2014 zur Anwendung. Gegenüber den bisher geltenden Einwohnerzahlen ergeben sich im Einzelfall erhebliche Abweichungen. Um sprunghafte Veränderungen bei den Einwohnerzahlen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Finanz-

ausgleichsleistungen zu begrenzen, wird im Finanzausgleichsjahr 2014 eine Einwohnerzahl berücksichtigt, die sich jeweils zur Hälfte aus der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31. März 2013 auf Basis des Zensus 2011 sowie aus der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31. März 2013 auf Basis der Volkszählung 1987 zusammensetzt.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Wert „5,0 %“ ersetzt durch „6,5 %“:

In § 1 wird der Steuersatz für Erwerbsvorgänge des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Schleswig-Holstein belegene Grundstücke beziehen, um eineinhalb Prozentpunkte auf 6,5 vom Hundert angehoben.

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 Grunderwerbsteuergesetz.

2. In § 2 wird die Datumsangabe „1. Januar 2012“ ersetzt durch „1. Januar 2014“.

Nach § 2 ist der erhöhte Steuersatz auf alle zukünftigen Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.

Artikel 4 **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 ist die Angabe „in der Besoldungsgruppe A 6“ zu streichen.

Nach § 54 SHBesG erhalten Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes für herausgehobene Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Stellenzulage nach Anlage 8. Ziel dieser funktionsgebundenen, nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage ist die Abgeltung der mit den Leitungen der Justizwachtmeistereien oder dem Einsatz in der Mobilen Einsatzgruppe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften verbundenen höheren Anforderungen gegenüber dem allgemeinen Justizwachtmeisterdienst.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die funktionsgebundene Stellenzulage auch den dienstjüngeren Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes unterhalb der Besoldungsgruppe A 7 gezahlt werden, die sich erfolgreich auf derartige Funktionsstellen mit herausgehobenen Tätigkeiten beworben haben und diese Tätigkeit ausüben.

2. Die Anlage 4 (Besoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift Besoldungsgruppe R 3 nach der Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Landgerichts 1)“ wird eingefügt „Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts 1)“.

Die Besoldungsordnung R sieht bisher für die Präsidentin/den Präsidenten des Verwaltungsgerichts eine Besoldung nach R 4 vor. Voraussetzung ist, dass das Gericht über 41 bis 80 Richterplanstellen verfügt. Wegen der Stellenreduzierung der vergangenen Jahre verfügt das Verwaltungsgericht aber nur noch über 35 Planstellen, so dass nur noch eine Besoldung nach R 3 vorzusehen ist. Diese gilt nach Fußnote 1 für ein Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen.

b) Nach der Amtsbezeichnung „Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht -“ wird der Fußnotenhinweis „5)“ eingefügt und nach der Fußnote 4 folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Erhält als ständige Vertretung einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.“

Die Ausbringung einer Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts trägt den Aufgaben und der Verantwortung der Funktionsinhaberin oder des Funktionsinhabers Rechnung und führt zu einer besoldungsrechtlichen Gleichbehandlung mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte.

3. In der Anlage 8 (Amtszulagen und Stelvenzulagen) wird die Angabe zur Besoldungsgruppe R 3 in der Spalte Fußnote wie folgt gefasst: „3, 5“.

Siehe Begründung zu 2. b.

Artikel 5 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. September 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 642), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Dienstbehörde schiebt auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit, die oder der zu dem in Absatz 2 bestimmten Personenkreis gehört, den Eintritt in den Ruhestand um mindestens sechs Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Monats hinaus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Der

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, durch den ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ausdrücklich ausgeschlossen war, ist mit der Entscheidung für die Einführung einer solchen Möglichkeit obsolet. Da der neu einzufügende Genehmigungstatbestand an die bislang in Absatz 3 geregelte rentenrechtliche Staffel anknüpft, rückt diese Regelung in Absatz 2 der Vorschrift auf.

Die Neufassung von Absatz 3 ermöglicht die Hinausschiebung des Ruhestandes auf Antrag von Richterinnen und Richtern bei gebundener Entscheidung der Dienstbehörde.

Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen. Richterinnen und Richter, die innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2014 die Altersgrenze erreichen, sollen den Antrag unverzüglich stellen. Für Anträge auf eine erneute Hinausschiebung bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Anders als im Beamtenrecht ist die richterrechtliche Regelung als Anspruchsregelung auszugestalten, da die Ausübung eines Ermessens im Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit stünde. Angesichts fehlender Entscheidungsspielräume der Dienstbehörde und zur Sammlung von Erfahrungswerten wird der maximal mögliche Zeitraum der Hinausschiebung zunächst richterrechtlich durch den Zeitpunkt des Erreichens der aktuellen Regelaltersgrenze von 67 Jahren begrenzt. Um der Dienststelle die notwendige Planungssicherheit zu geben, muss der Antrag spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Richterinnen und Richter, denen die Einhaltung dieser Frist mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Neuregelung nicht möglich ist. Wiederum aus Gründen der Personalplanung beträgt die Mindestzeit der Hinausschiebung des Ruhestands sechs Monate. Erneute Anträge nach Absatz 4 Satz 4, also Anträge in Fällen, in denen bereits eine Hinausschiebung ausgesprochen wurde, unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie Erstanträge.

2. In § 11 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister führt den Vorsitz.“

Die Änderung ist redaktioneller Art und vermeidet künftigen Änderungsaufwand für den Fall veränderter Geschäftsbereiche des Justizresorts.

Artikel 6 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II des Siebenten Teils wird wie folgt geändert:

aa) § 120 erhält die Bezeichnung „Eigenanteil“.

bb) § 121 erhält die Bezeichnung „Grundlagen der Bemessung“.

cc) In der Bezeichnung des § 123 werden nach dem Wort „Bewilligungsbescheid“ die Worte „und Verwendungsnachweis“ gestrichen.

dd) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 123a Zuschuss für Fortbildungskosten und bei zusätzlichen Bildungsgängen“.

Die Änderungen beruhen auf den Neufassungen der Regelungen der §§ 120, 121, 123, 124 sowie der neu aufgenommenen Regelungen der §§ 123 a und 150.

b) § 124 erhält die Bezeichnung „Förderung der Schulen der dänischen Minderheit“.

c) Im Neunten Teil wird folgende Angabe angefügt:

„§ 150 Übergangsbestimmungen für die Zuschüsse an Ersatzschulen“

2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „§ 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 oder nach § 124 Abs. 1“ ersetzt durch das Wort und die Angaben „den § 121 Abs. 4, § 122 Abs. 1 und § 124 Abs. 2“.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Angaben „§ 122 Abs. 1 Satz 2 und 5“ ersetzt durch das Wort und die Angaben „den § 121 Abs. 4 und § 122 Abs. 1“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 122 Abs. 1“.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Besucht eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Ersatzschule ist der nach Absatz 1 Satz 1 zu erstattende Betrag abweichend von § 122 Abs. 1 Nr. 3 auf 50 % begrenzt.“

Zu § 113:

Die für öffentliche Schulen geltende Aufgabenteilung zwischen Land (Anstellungsträger der Lehrkräfte) und Kommunen (Sachaufwandsträger) ist auf die Ersatzschulbezuschung übertragen. Insofern bleibt in § 113 unverändert geregelt, dass die jeweilige Wohnsitzgemeinde einer Schülerin oder eines Schülers einer Ersatzschule an das Land denjenigen Betrag zu erstatten hat, der als Sachkostenanteil im Schülerkostensatz an die Ersatzschule für diese Schülerin oder diesen Schüler geleistet wird. Insofern wird in Absatz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 jeweils nur die Bezugnahme auf die gesetzliche Grundlage der Ersatzschulbezuschung angepasst.

Bei den allgemein bildenden Ersatzschulen sowie den Förderzentren in privater Trägerschaft bleiben die für die Zuschussberechnung zu berücksichtigenden Prozentsätze des jeweiligen Schülerkostensatzes unverändert (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Bei den berufsbildenden Ersatzschulen werden die betreffenden Prozentsätze jedoch auf 65 % bzw. auf 80 % (Berufliches Gymnasium) angehoben (§ 122 Abs. 1 Nr. 3). Im letzteren Fall wird aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes (Art. 49 Satz 2 LVerfSH), diese prozentuale Anhebung bei den Fördersätzen nicht über die Erstattungsregelung des § 113 auf die kommunale Seite übertragen. Mit dem neuen Satz 2 wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Erstattungspflicht der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auch im Fall des Besuchs einer berufsbildenden Ersatzschule nach dem maßgeblichen Prozentsatz der bisherigen Rechtslage (50%) richtet und insoweit zu Lasten des Landes entsprechend begrenzt ist.

Mit der Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung werden für die Bemessung des Schülerkostensatzes gemäß § 121 Abs. 5 (neu) erstmalig auch Pauschalen für Investitionskosten (250 Euro entsprechend § 111 Abs. 1 Satz 4), Schulverwaltungskosten (30 Euro) sowie Schülerbeförderungskosten (100 Euro bzw. 200 Euro nach § 124 Abs. 2) zugrunde gelegt. Durch die Einberechnung dieser Pauschalen erhöht sich der jeweilige Schülerkostensatz entsprechend. Diese Kostenpositionen, die in der Sache in die Zuständigkeit der kommunalen Schulträger fallen, waren in der Ersatzschulbezuschung nach bislang geltender Rechtslage nicht enthalten. Wiederum mit Blick auf den verfassungsrechtli-

chen Konnexitätsgrundsatz finden diese Positionen daher auch keinen Eingang in den Erstattungsanspruch des Landes gegenüber den Wohnsitzgemeinden gemäß § 113.

3. Die §§ 119 bis 122 erhalten folgende Fassung:

„§ 119
Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt dem Träger einer Ersatzschule auf Antrag einen Zuschuss, wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren, insbesondere wenn nach bereits einmal erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers oder ein Wechsel der Schulart erfolgt.

(3) Der Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger der Ersatzschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger einer Ersatzschule eine Körperschaft nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, besteht ein Anspruch auf Zuschussgewährung nur dann, wenn der Schulträger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt nach § 52 Abgabenordnung. Der Träger der Ersatzschule weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 oder Satz 2 nach. Satz 1 bis 3 gilt nicht, wenn der Träger der Ersatzschule eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft ist, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Zu § 119:

Zu Abs. 1:

Das Land gewährt den Trägern der Ersatzschulen gem. §§ 119 ff. SchulG Zuschüsse. Hintergrund der staatlichen Förderung von Ersatzschulen ist die Pflicht des Staates dagegen Vorsorge zu treffen, dass das Grundrecht auf Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule (Art. 7 Abs. 4 GG) als subjektives Recht wegen der dem Schulträger durch Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG auferlegten Bindungen praktisch kaum wahrgenommen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994, 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88). In Zukunft soll von einer nach geltender Rechtslage jedenfalls in den ersten Jahren erforderlichen konkreten Bedarfsprüfung abgesehen werden. Daher erfolgt eine Umstellung der Finanzhilfe auf ein nach Erfüllung der Wartefrist einsetzendes Pauschalbezuschussungsverfahren, wie vom Landesrechnungshof empfohlen. Die Ersatzschulträger erhalten auf Antrag unabhängig vom tatsächlichen Bedarf einen Zuschuss.

Zu Abs. 2:

Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Abs. 3:

Nach bisher geltender Rechtslage erfolgt die Bezuschussung einer Ersatzschule - mit Ausnahme der Schulen der dänischen Minderheit - bedarfsabhängig. Nur wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag (Schülerzahl x Schülerkostensatz) bewilligt worden ist, kann der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf bezuschusst werden. Mit dieser Regelung wurde ausgeschlossen, dass öffentliche Zuschüsse an einen Träger gewährt werden, der mit seiner Schule ein auf Gewinn abzielendes Geschäftsmodell betreibt. Nachweis und Prüfung der Bedürftigkeit des Ersatzschulträgers als Zuschussvoraussetzung waren dabei aber jeweils komplexe und aufwendige Verfahren, die sowohl auf Seite des Trägers als auch auf Seite des MBW als Bewilligungsbehörde erheblichen Arbeitsaufwand erzeugt haben. Mit der Änderung in Absatz 1 wird künftig die Anknüpfung der Ersatzschulbezuschussung an die Bedürftigkeit des jeweiligen Trägers aufgegeben. Zugleich ist

jedoch weiterhin sicherzustellen, dass ein Anspruch auf Bezuschussung nicht gegeben ist oder entfällt, wenn mit dem Schulbetrieb ein auf Gewinn abzielendes Geschäftsmodell verfolgt wird. Ist der Träger der Schule eine Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung, wird künftig als Bedingung für die Zuschussgewährung auf die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit abgestellt (Absatz 3 Satz 2). Der Schulträger hat die jeweilige Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Bezuschussung nachzuweisen (Absatz 3 Satz 3).

Ist eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft, die jeweils die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, Träger einer Ersatzschule, finden die Regelungen zur Gemeinnützigkeit als Voraussetzung der Zuschussgewährung keine Anwendung (Absatz 3 Satz 4). Bei diesen Ersatzschulträgern ist anzunehmen, dass sie mit dem Schulbetrieb keine Gewinnabsichten verfolgen.

(4) Für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 ist die Jahresdurchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen mit dem nach §§ 121 und 122 jeweils maßgeblichen Anteil des Schülerkostensatzes zu multiplizieren. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder

1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, oder
2. ihre Wohnung außerhalb Schleswig-Holsteins haben und für die das Land eine Erstattung aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten verlangen kann, oder
3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen, wenn sich anderenfalls nach den Umständen des Einzelfalls eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.

§ 120 Eigenanteil

Die Schulträger haben den Zuschuss des Landes durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Sie können hierzu von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern einen angemessenen Beitrag verlangen. Die Schulträger von Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sind von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 entspricht der Vorschrift des § 122 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI Schl.-H. S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 108). Die Ausnahmen von dem Grundsatz, dass für die Bezuschussung nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden, sind in den Nr. 2 und 3 redaktionell präzisiert worden.

Zu § 120:

Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, mit der staatlichen Finanzhilfe alle Kosten von privaten Ersatzschulen abzudecken. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „(Eine Privatschule) verdankt ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger. Diese füllen einen ihnen eingeräumten Freiheitsraum in eigener Initiative aus, die auch die wirtschaftlichen Grundlagen mit einschließt; sie müssen bereit sein, die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der Staat darf erwarten, dass der Schulträger seinem Inte-

resse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen lässt. Er beteiligt sich nur an diesem zuvörderst privaten Engagement.“(BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994, 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88).

§ 120 stellt entsprechend klar, dass der Zuschuss des Landes auch künftig durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen ist. Die Schulträger von Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben jedoch auch weiterhin von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§ 121

Grundlagen der Bemessung

(1) Für die Bemessung des Zuschusses werden jährlich die Schülerkostensätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ermittelt.

(2) Zugrunde zu legen sind die Personal- und Sachkosten, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart entstanden sind. Bei den Förderzentren wird jeweils ein Schülerkostensatz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sowie ein Schülerkostensatz in den weiteren Förderschwerpunkten nach § 45 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme der Nr. 4 gebildet. Bei den berufsbildenden Schulen wird in der Schulart Berufsschule zusätzlich ein Schülerkostensatz für berufsvorbereitende Maßnahmen gebildet.

Zu § 121:

Zu Abs. 1:

Für die Bemessung des Zuschusses werden jährlich Schülerkostensätze ermittelt, deren Berechnungsgrundlagen die Absätze 2 - 6 auf aktuell verfügbarer Grundlage regeln. Hierfür werden wie bisher die Personal- und Sachkosten berücksichtigt, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehen. Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Beförderungskosten. Ferner wird künftig dem Aufwand für die integrative/inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen durch die Einführung eines Integrationszuschlags Rechnung getragen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 bestimmt die Kosten, die für eine Schülerin oder einen Schüler einer entsprechenden öffentlichen Schule aufgewendet werden, weiterhin zur Grundlage für die Bemessung des Zuschusses. Die Bildung der Schülerkostensätze erfolgt - wie bisher - zunächst anhand der Personal- und Sachkosten, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehen. Wie bereits bei den Schulen des Dänischen Schulvereins werden künftig für alle Ersatzschulen aktuelle Schülerkostensätze ermittelt; die Bindung an die Schülerkostensätze des Jahres 2001 entfällt. Bei den Förderzentren ist weiterhin eine Differenzierung erforderlich: Ein Schülerkostensatz für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 sowie ein weiterer Schülerkostensatz für die weiteren Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 ohne Nr. 4. Die Personalausgaben werden auf die beiden Bereiche nach dem Verhältnis der jeweils erteilten Unterrichtsstunden aufgeteilt.

Auch bei den berufsbildenden Schulen können die Personalkosten für die in §§ 88 bis 93 geregelten beruflichen Schularten sowie für berufsvorbereitende Maßnahmen nicht unmittelbar den Haushaltsergebnissen entnommen werden. Bis

zur Festschreibung der Werte 2001 wurden sie unter Rekurs auf die Personalkostentabellen des Finanzministeriums und die jeweils statistisch festgestellte Lehrer/Schülerrelation errechnet, um innerhalb der Schularten noch zusätzlich nach Fachrichtungen differenzieren zu können. Die Differenzierung nach Fachrichtungen wird nunmehr aufgeben, so dass nicht mehr 15 unterschiedliche Schülerkostensätze für die sechs berufsbildenden Schularten gebildet werden. Im Hinblick auf die gebotene Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden sollen künftig wie bei allen anderen Schularten die Ist-Ausgaben maßgeblich sein. Eine Zuordnung der Personalkosten erfolgt nach dem Verhältnis der in der jeweiligen Schulart erteilten Unterrichtsstunden. Dies stellt künftig auch bei den berufsbildenden Schulen die unmittelbare Orientierung an den entsprechenden öffentlichen Schulen sicher.

(3) Als Personalkosten sind die Kosten nach § 36 Abs. 2 ohne Nummer 3 und 6 zu berücksichtigen, die im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum ermittelt worden sind. Dies sind die Kosten, die in dem der Ermittlung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Sie sind um einen Betrag zu erhöhen, der sich ergibt, wenn die Kosten der Besoldung der beamteten Lehrkräfte mit einem Prozentsatz multipliziert werden, der der Summe der Beitragssätze zur gesetzlichen

1. Arbeitslosenversicherung (§ 341 Abs. 2 SGB III),
2. Rentenversicherung (wie nach §§ 158, 160 SGB VI festgesetzt) sowie
3. Kranken- und Pflegeversicherung hinsichtlich des Arbeitgeberanteils (§§ 241, 249 SGB V, §§ 55, 58 SGB XI)

entspricht. Maßgebend sind die im Jahr der Entstehung der Kosten geltenden Beitragssätze.

Zu Abs. 3:

Nach bisher geltender Gesetzeslage sind auch Pensionsleistungen und der Beihilfeaufwand auch für Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, in die Berechnung der Schülerkostensätze einzubeziehen. Angesichts der stetig und deutlich wachsenden Zahl pensionierter Lehrkräfte würde die Beibehaltung der Berücksichtigung von Pensionen und Beihilfen dazu führen, dass sich die Finanzierung und Ausstattung der öffentlichen Schulen einerseits und die der Schulen in privater Trägerschaft andererseits zunehmend auseinanderentwickeln: Während nämlich an den öffentlichen Schulen bis 2020 infolge zurückgehender Schülerzahlen erhebliche Stelleneinsparungen erfolgen, wächst die Förderung der privaten Schulen deutlich auf, weil sich die Zahl der Lehrkräfte im Ruhestand jährlich um 800 bis 1.000 Stellenwerte erhöht. Die privaten Schulen würden aber nicht nur hierdurch, sondern durch einen weiteren Umstand privilegiert: Während Stelleneinsparungen an den öffentlichen Schulen mit den zurückgehenden Schülerzahlen zu rechtfertigen sind, führen die geringeren Schülerzahlen bei der Berechnung des Schülerkostensatzes dazu, dass die steigenden Aufwendungen für Ruhestandsbeamte durch einen kleineren Teiler dividiert werden. Anders als die Ersatzschulen kann dagegen keine öffentliche Schule von den stark wachsenden Ausgaben für pensionierte Lehrkräfte profitieren. Insoweit besteht folglich dringender Korrekturbedarf, um eine auch verfassungsrechtlich nicht zulässige Benachteiligung öffentlicher Schulen zu vermeiden.

Künftig werden daher die Schülerkostensätze ohne Einbeziehung von Pensionskosten und Beihilfeleistungen berechnet. Stattdessen erfolgt auf die Kosten der Besoldung für beamtete Lehrkräfte ein prozentualer Aufschlag für fiktiv zu berücksichtigende Sozialabgaben. Er setzt sich zusammen aus den Prozentanteilen für die Beiträge der Arbeitgeber und der Beschäftigten für

die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung, während für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nur der Arbeitgeberanteil einbezogen werden soll. Dies führt derzeit zu einem prozentualen Aufschlag von 30,875 %. Der Arbeitnehmeranteil für die Kranken- und Pflegeversicherung bleibt für den Aufschlag unberücksichtigt, weil auch die Beamten Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung aus ihrer Netto-Besoldung tragen.

Die erst nach Ablauf eines Haushaltsjahres feststehenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gem. § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes können im darauffolgenden Jahr durch die dann ebenfalls feststehende Schülerzahl der betreffenden Schulart dividiert werden. Der so ermittelte Personalkostenanteil des Schülerkostensatzes ist maßgeblich für die Zuschussung der Ersatzschulen im darauffolgenden Haushaltsjahr. Zu berücksichtigen sind somit immer die Personalkosten, die zwei Jahre vor dem Jahr der Zuschussung entstanden sind. Diese Berechnung gilt seit 2008 bereits für die Schulen des dänischen Schulvereins.

(4) Bei den Sachkosten werden die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt, die beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2014 einmalig um 4,1 % und so dann jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen sind, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem Jahr entspricht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.

Zu Abs. 4:

Während bei den Personalkosten auf jährlich feststellbare Ausgaben zurückgegriffen werden kann, sind die Sachausgaben der öffentlichen Schulen künftig nicht mehr jährlich als landesweit ermittelte Durchschnittswerte verfügbar, weil mit der Schulgesetzänderung 2011 der Schullastenausgleich in § 111 SchulG neu geregelt worden ist. Seither ist ein unmittelbarer Ausgleich auf Vollkostengrundlage zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde vorgesehen. Für die Berechnung der Sachkostenanteile der Schülerkostensätze müssen daher künftig die letztmalig für das Jahr 2010 durch das Statistikkamt Nord ermittelten landesweiten Durchschnittskosten zugrunde gelegt werden. Um diesen Basiswert angemessen zu dynamisieren, wird die vom Statistischen Bundesamt festgestellte Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex zu Grunde gelegt. Die Veränderungsrate gegenüber dem Basisjahr 2010 lag 2011 bei 2,1 % sowie 2012 bei 2,0 %, daher wird im Jahr 2014 zunächst ein einmaliger Aufschlag von 4,1 % vorgenommen. Maßgeblich ist dann jeweils die jährliche prozentuale Veränderungsrate in dem Jahr, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht. Für den Bewilligungszeitraum 2015 kommt also die amtlich festgestellte prozentuale Veränderung 2013 hinzu und so fort.

(5) Für die Bemessung des Schülerkostensatzes ist darüber hinaus ein Betrag zugrunde zu legen, der der Investitionskostenpauschale des § 111 Abs. 1 Satz 4 entspricht. Zum Ausgleich von Schulverwaltungskosten ist eine Pauschale

Zu Abs. 5:

Für die Bemessung der Schülerkostensätze werden künftig ergänzend zu den Personal- und Sachkosten auch Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten berücksichtigt. Die Berücksichtigung von investiven Aufwen-

von 30 Euro zu berücksichtigen. Für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10 ist zum Ausgleich für nicht bereits in den Sachkosten enthaltene Kosten der Schülerbeförderung eine Pauschale von 100 Euro zu berücksichtigen. Die Pauschalen nach Satz 2 und 3 sind beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2015 jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem Jahr entspricht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.

dungen erfolgt in Höhe der im kommunalen Schullastenausgleich nach § 111 Abs. 1 Satz 4 jeweils geltenden Investitionskostenpauschale. Diese beträgt derzeit 250 Euro je Schülerin bzw. je Schüler. Im Gegenzug entfällt die bisherige maßnahmenbezogene Förderung von Bauinvestitionen. Während bislang eine Einigung zwischen den Ersatzschulen und dem Bildungsministerium auf die Förderung einzelner konkreter Bauvorhaben notwendig war, profitieren künftig alle Ersatzschulträger von der Pauschale. Anders als die Mittel für Bauinvestitionen unterliegt die Investitionskostenpauschale als Teil des Schülerkostensatzes keiner Zweckbindung, so dass die Mittel flexibel für alle schulischen Zwecke eingesetzt werden können.

Mit der Schulverwaltungskostenpauschale in Höhe von 30 Euro je Schüler/in werden die Kosten für die Verwaltung der Schulen beim Land und den Kommunen abgebildet. Ausgehend von rund 200 Stellen für Lehrpersonalverwaltung, Schulaufsicht und kommunale Schulverwaltung ergeben sich schätzungsweise 10 Mio. Euro an jährlichen Personalkosten. Geteilt durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen von 390.100 (Stand: Schulstatistik September 2012) ergibt sich ein Betrag von knapp 26 Euro, der auf 30 Euro aufgerundet wird.

In den Sachkosten nach Absatz 4 sind bereits die Schülerbeförderungskosten enthalten, die die öffentlichen Schulträger nach § 114 Abs. 3 zu einem Drittel selbst tragen. Keine Berücksichtigung fand bislang der verbleibende Anteil in Höhe von zwei Dritteln, der von den Kreisen getragen wird. Zur Bemessung dieses Anteils muss auf Daten aus dem Jahr 2008 zurückgegriffen werden, da die einzelnen in § 48 genannten Bestandteile der Sachkosten vom Statistischem Nord nur bis zum Jahr 2008 erhoben wurden. Im Jahr 2008 betragen die landesdurchschnittlichen Schülerbeförderungskosten rund 145 Euro. Zwei Drittel hiervon betragen aufgerundet 100 Euro, die anteilig nach Maßgabe der Fördersätze des § 122 zusätzlich in die Schülerkostensätze eingehen.

Die Schulverwaltungs- und die Schülerbeförderungspauschale wird - beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2015 - gleichfalls nach der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex dynamisiert.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die in einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Ersatzschule beschult werden, erhöht sich der Schülerkostensatz um einen Zuschlag. Für die Berechnung der für den Zuschlag maßgeblichen Personalkosten

Zu Abs. 6:

Bei den Schülerkostensätzen muss berücksichtigt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf überwiegend bereits allgemein bildende Schulen besuchen. Dies hat bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 zu einer Änderung der Berechnungsweise für die Schülerkostensätze des Dänischen Schulvereins in § 124 geführt. Diesen ersten Schritt ergänzend, ist künftig vorgesehen,

der öffentlichen Förderzentren finden Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechende Anwendung.

die Personalkosten der Förderzentren, die für integrative bzw. inklusive Beschulung eingesetzt werden, nicht pauschal den Kosten der allgemein bildenden Schulen zuzuschlagen, sondern auf Basis dieser Aufwendungen einen Integrationszuschlag zu bilden.

Der Integrationszuschlag deckt Aufwendungen ab, die bei einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung zusätzlich entstehen. Er wird aber allein aus den Personalaufwendungen des Landes berechnet. Die Sachaufwendungen der Träger spiegeln sich dagegen bereits in dem Sachkostenanteil des Schülerkostensatzes der besuchten Schulart wieder. Zur Berechnung des Integrationszuschlags werden die insgesamt durch Lehrkräfte öffentlicher Förderzentren erteilten Unterrichtsstunden auf die Bereiche Integration und Prävention an allgemein bildenden Schulen sowie Unterricht unmittelbar am Förderzentrum aufgeteilt. Die danach entfallenden Prozentanteile an den insgesamt erteilten Unterrichtsstunden werden auf die Personalkosten übertragen, so dass sich die anteiligen Personalkosten für die jeweiligen Bereiche ergeben. Dies führt künftig zu vier differenzierten Schülerkostensätzen:

- Förderzentrum mit Förderschwerpunkt G
- Förderzentrum mit Förderschwerpunkt L und sonstigen
- Integrative Beschulung mit Förderschwerpunkt G
- Integrative Beschulung mit Förderschwerpunkt L und sonstigen

§ 122

Höhe des Zuschusses

- (1) Von den Schülerkostensätzen sind für die Berechnung des Zuschusses bei
1. den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100 %,
 2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 80 %,
 3. den berufsbildenden Schulen 65 %, bei der Schulart berufliches Gymnasium 80 %, zu berücksichtigen.

- (2) Für den Zuschlag nach § 121 Abs. 6 sind von den maßgeblichen Personalkosten bei Schülerinnen und Schülern mit
1. dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100 %,
 2. weiteren Förderschwerpunkten 80 % zu berücksichtigen.

Zu § 122:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 legt fest, mit welchem Prozentsatz des nach § 121 berechneten Schülerkostensatzes eine Bezuschussung je Schülerin und je Schüler an Ersatzschulen erfolgt. Bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bleibt der Fördersatz unverändert.

Für die berufsbildenden Ersatzschulen wird der Fördersatz von 50 % auf 65 % erhöht, um den Wechsel zu aktuellen Schülerkostensätzen abzumildern. Da das Berufliche Gymnasium wie das allgemein bildende Gymnasium zum Abitur als schulischen Abschluss hinführt, wird aus Gleichbehandlungsgründen der Fördersatz ebenfalls auf 80 % festgelegt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 legt fest, in welcher Höhe die für den Integrationszuschlag maßgeblichen Personalkosten als Bezuschussungsbetrag je Schülerin und je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen sind.

(3) Ist eine Schule in freier Trägerschaft nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird sie unter Berücksichtigung ihres Bildungsangebots einer bestehenden Schulart zugeordnet. Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird

1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grundschulen und
2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen zugrunde gelegt.“

4. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Verwendungsnachweis“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulträger haben die Zuschüsse wirtschaftlich einzusetzen. Eine örtliche Prüfung der Schule durch die Bewilligungsbehörde oder den Landesrechnungshof bleibt vorbehalten.“

c) Absatz 3 wird gestrichen

5. Hinter „§ 123“ wird „§ 123a“ in folgender Fassung eingefügt:

„§ 123a
Zuschuss für Fortbildungskosten und bei zusätzlichen Bildungsgängen

(1) Ersatzschulen können unabhängig von den nach §§ 121, 122 Abs. 1 und 2 zu berechnenden Zuschüssen im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.

(2) Hält eine Ersatzschule der Schulart Gymnasium oder Gemeinschaftsschule

Zu Abs. 3:

Absatz 3 entspricht den Vorschriften des § 122 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108). Ersatzschulen müssen nicht die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Schularten einhalten, wenn sie als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt und errichtet werden (§ 115 Abs. 4). Bei diesen Schulen besteht die Notwendigkeit, für die Bezuschussung eine Zuordnung zu einer bestehenden Schulart vorzunehmen, da der Schülerkostensatz schulartgebunden ist. Für die Freien Waldorfschulen wird festgelegt, dass für die Berechnung der Zuschüsse der Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grundschule und für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschule zu Grunde zu legen ist.

Zu § 123:

Vgl. Nr. 1.

Absatz 1 bleibt unverändert. Es wird daran festgehalten, dass das für Bildung zuständige Ministerium zur Sicherstellung des laufenden Schulbetriebs dem Träger schon während des Bewilligungszeitraumes vorläufig monatliche Abschlagszahlungen leisten kann. Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewilligungsentscheidung durch einen Abrechnungsbescheid, der nach Feststehen aller Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der maßgeblichen Schülerzahl der betreffenden Ersatzschule, mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes getroffen wird.

Auch in Zukunft haben die Ersatzschulträger die Zuschüsse zweckentsprechend wirtschaftlich einzusetzen. Die örtliche Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder den Landesrechnungshof bleibt vorbehalten.

Zu § 123 a:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 entspricht der Vorschrift des § 122 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108).

Zu Abs. 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 SchulG sind Schulen in freier Trägerschaft genehmigungspflichtige

zusätzlich einen Bildungsgang vor, der zu einem nach diesem Gesetz nicht vorgesehenen Abschluss mit Hochschulzugangsberechtigung führt, kann das Land nach Maßgabe der §§ 119 bis 123 einen Zuschuss gewähren, sofern der Schulträger auch für diesen Bildungsgang die Voraussetzungen des § 115 Abs. 3 erfüllt.“

Ersatzschulen, wenn sie nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck die allgemeinen Bildungsziele und -abschlüsse anstreben. Bei den allgemeinen Bildungsabschlüssen handelt es sich um solche, die durch die schulrechtlichen Regelungen vorgesehen sind. Das BVerfG definiert in ständiger Rechtsprechung entsprechend Ersatzschulen als Schulen in privater Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen. Sie unterscheiden sich damit von den Ergänzungsschulen, für die vergleichbare öffentliche Schulen in der Regel nicht bestehen und in denen der Schulpflicht nicht genüge getan werden kann (BVerfG vom 14.11.1969, 1 BvL 24/62).

Für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen besteht kein Anspruch des Schulträgers auf eine finanzielle Bezuschussung durch das Land. Wenn jedoch eine Ersatzschule der Schulart Gymnasium oder Gemeinschaftsschule zusätzlich einen Bildungsgang vorhält, der zwar zu einem nach den schulrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehenen Abschluss führt, aber durch das Bildungsministerium bzw. die KMK als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird, soll es - nach Maßgabe des Haushalts - künftig möglich sein, auch insoweit einen Zuschuss zu gewähren. In Betracht kommt hierfür der Erwerb des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat (IB)“, das von der Kultusministerkonferenz grundsätzlich als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist. Die Ergänzung des Gymnasial- oder Gemeinschaftsschulzweiges einer Ersatzschule um die Möglichkeit zum Erwerb eines solchen IB stellt rechtlich einen „Ergänzungsschulzweig“ gem. § 118 SchulG dar, da es sich um einen grundsätzlich eigenständigen Bildungsgang handelt, den das Schulgesetz nicht vorsieht.

Zwar unterliegt der Betrieb einer Ergänzungsschule nicht den rechtlichen Vorgaben des § 115 Abs. 3 SchulG sowie des Art. 7 Abs. 4 GG. Die Bezuschussung des Ergänzungsschulzweiges einer Ersatzschule ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn gleichwohl die für Ersatzschulen geltenden Voraussetzungen des § 115 Abs. 3 SchulG, insbesondere das verfassungsrechtlich verbürgte Sonderungsverbot eingehalten werden.

6. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124
Förderung der Schulen der dänischen
Minderheit

(1) Die Schulen der dänischen Minderheit gewährleisten deren kulturelle Eigenständigkeit im Sinne von Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Zu § 124:

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung steht u. a. die kulturelle Eigenständigkeit nationaler Minderheiten unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Insbesondere auch die nationale dänische Minderheit hat Anspruch auf Schutz und Förderung

(Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerfSH). Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen. Die dänische Minderheit hat mithin von Verfassungswegen Anspruch auf Schutz und Förderung. Den Schulen der dänischen Minderheit kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu, indem sie die kulturelle Eigenständigkeit der Minderheit gewährleisten. Diese Bedeutung des Schulwesens der dänischen Minderheit gerade im Hinblick auf Art. 5 der Landesverfassung wird nunmehr auch ausdrücklich in das SchulG aufgenommen.

(2) Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhält einen Zuschuss von 100% der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze; die Pauschale zum Ausgleich für nicht bereits in den Sachkosten enthaltenen Kosten der Schülerbeförderung beträgt jedoch 200 Euro. Die §§ 119, 123 und 123a finden entsprechende Anwendung.“

Zu Abs. 2:

Vor diesem Hintergrund werden die Schulen des Dänischen Schulvereins mit 100% der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu ermittelnden Schülerkostensätze gefördert. Dies gilt auch für den bei einer integrativen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zuzüglich zum Schülerkostensatz der betreffenden Schulart zu gewährenden Integrationszuschlag. Mit der Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung wird im Übrigen erreicht, dass sich die Berechnungsgrundlagen für die Schülerkostensätze für die Zuschüsse an den Dänischen Schulverein sowie für die Zuschüsse an die Träger der „deutschen“ Ersatzschulen nicht mehr unterscheiden. Es besteht lediglich eine Abweichung bei der Bemessung der Pauschale für Kosten der Schülerbeförderung gemäß § 121 Abs. 5 Satz 3. Insoweit ist es sachgerecht, bei den Schulen der dänischen Minderheit nicht auf die landesweit durchschnittlichen Schülerbeförderungskosten der öffentlichen Schulträger abzustellen, sondern die entsprechenden Durchschnittskosten in den Kreisen zu betrachten, in denen die Schulen der dänischen Minderheit tatsächlich liegen. Dies sind die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde. Legt man die betreffenden Daten zugrunde (vgl. insofern: Erl. zu § 121 Abs. 5), bemisst sich die Pauschale zum Ausgleich für die nicht bereits in den Sachkosten (§ 121 Abs. 4) enthaltenen 2/3 der Schülerbeförderungskosten auf 200 Euro. Mit der Einbeziehung dieses Betrages in die Schülerkostensätze wird der Forderung des Dänischen Schulvereins Rechnung getragen, im Rahmen der staatlichen Bezuschussung auch die Frage der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Insgesamt wird mit der Neuregelung der Förderung die Gleichstellung der Schulen des Dänischen Schulvereins mit den öffentlichen Schulen auf eine dauerhafte Basis gestellt, die die verfassungsrechtliche Zielbestimmung des Schutzes und der Förderung der dänischen Minderheit vollumfänglich ausgestaltet.

7. Hinter § 149 wird „§ 150“ in folgender Fassung angefügt:

„§ 150

Übergangsbestimmungen für die Zuschüsse an Ersatzschulen

(1) Abweichend von § 124 Abs. 2 erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2014 bis 2016 einen Zuschuss, der sich aus der Addition folgender Einzelbeträge ergibt:

1. einen Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 6.225 Euro mit der gemäß § 119 Abs. 4 zu ermittelnden jeweiligen Jahresdurchschnittszahl aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit multipliziert wird;
2. einen Betrag in Höhe von 555.300 Euro (pauschaler Zuschuss zu Bauinvestitionen);
3. einen Betrag in Höhe von 583.000 Euro (pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung);
4. einen Betrag von 150.000 Euro im Jahr 2014, 300.000 Euro im Jahr 2015 und 450.000 Euro im Jahr 2016.

(2) Die gemäß §§ 121, 122 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen werden

1. für das Jahr 2014 um 75 %
 2. für das Jahr 2015 um 50 %
 3. für das Jahr 2016 um 25 %
- des Betrages erhöht, um den sie die Schülerkostensätze des Jahres 2013 unterschreiten.

(3) Der gemäß §§ 121, 122 Abs. 1 Nr. 2 maßgebliche Schülerkostensatz der Gymnasien und der für die Träger von

Zu § 150:

Zu Abs. 1:

Die Übergangsregelung für die Schulen des Dänischen Schulvereins wahrt den gegenwärtigen Besitzstand, bis 2017 die Neuregelung greift. Neben Fixbeträgen für Bauinvestitionen und Schülerbeförderung erfolgt 2014, 2015 und 2016 eine schülerzahlabhängige Bezuschussung auf Grundlage des schulartübergreifend ermittelten Durchschnittswertes, der den Schulen pro Schülerin bzw. pro Schüler im Jahr 2013 gewährt wird. Die so jährlich errechnete Summe wird 2014 um 150.000 Euro erhöht, 2015 um 300.000 Euro und 2016 um 450.000 Euro.

Zu Abs. 2:

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen führt die Umstellung auf einheitlich berechnete und an der Ausstattung öffentlicher Schulen orientierte Schülerkostensätze zu teils deutlich geringeren Zuschüssen. Nach einer mehr als zehnjährigen gesetzlichen Festschreibung der Schülerkostensätze des Jahres 2001 erscheint es daher geboten, diesen Effekt zeitlich zu strecken, damit sich die betroffenen Schulträger auf die neue Situation einstellen können. Die Übergangsvorschrift kommt zur Anwendung, wenn der nach der Neuregelung zu berechnende Schülerkostensatz niedriger ist als nach der 2013 noch geltenden Gesetzeslage. In diesem Fall erhöht sich der Betrag pro Schüler/in im Jahr 2014 um 75 % der Differenz zwischen den Kostensätzen nach bisheriger und nach neuer Rechtslage. Die Zahlung des Differenzbetrages wird im Jahr 2015 auf 50 % und im Jahr 2016 auf 25 % abgesenkt, so dass die Übergangsregelung Ende 2016 ausläuft. Die Anpassung an die aktuelle Ausstattung der öffentlichen Schulen wird somit erst nach vier Jahren vollständig wirksam. Gemeinsam mit der Erhöhung des gesetzlichen Fördersatzes von 50 auf 65 % führt die Übergangsregelung insgesamt zu für die Träger privater berufsbildender Schulen vertretbaren Umstellungsmodalitäten.

Zu Abs. 3:

Bei den Gymnasien und bei den Waldorfschulen (Klasse 5 -13) führt die Umstellung auf einheitlich berechnete und an den aktuellen Gegeben-

Waldorfschulen gemäß §§ 121, 122 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 maßgebliche Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen wird

1. für das Jahr 2014 um 67 %

2. für das Jahr 2015 um 33 %

des Betrages erhöht, um den er den Schülerkostensatz des Jahres 2013 unterschreitet.“

heiten orientierte Schülerkostensätze ebenfalls zu geringeren Werten. Bei den Waldorfschulen führt der Wegfall des Aufschlags von 10,5 % nach dem Förderschulsatz zu einer Angleichung des Niveaus gegenüber anderen Gemeinschaftsschulen in privater Trägerschaft. Nach einer mehr als zehnjährigen gesetzlichen Festschreibung der Schülerkostensätze des Jahres 2001 erscheint es allerdings auch hier sachgerecht, diese Effekte zeitlich zu staffeln. Maßstab ist der Differenzbetrag zwischen dem Schülerkostensatz 2013 und dem aktuellen Schülerkostensatz. Diese Differenz wird 2014 zu 67 % ausgeglichen. 2015 erfolgt der Ausgleich mit noch 33 %. Ab 2016 gilt der dann aktuelle Schülerkostensatz. Eine etwas raschere Anpassung als bei den berufsbildenden Schulen ist gerechtfertigt, weil bei diesen die Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze mit stärkeren Einbußen verbunden ist.

Artikel 7 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 2 Nr. 3 am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Die besondere Inkrafttretensregelung für die Änderung des § 33 Abs. 1 FAG (Art. 2 Nr. 3) berücksichtigt, dass der Bund mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege den Ländern bereits 2013 einen höheren Umsatzsteueranteil zur Verfügung stellt. Um die Finanzausgleichsmasse 2013 um diesen Mehrbetrag an Umsatzsteuereinnahmen bereinigen zu können, muss die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 FAG für den neu gefassten § 33 Abs. 1 FAG bereits in diesem Jahr sichergestellt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur
und Europa

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin für Bildung
und Wissenschaft

Andreas Breitner
Innenminister

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

In der Landeshaushaltsordnung besteht Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf hinsichtlich einiger Einzelaspekte:

- Der Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung wird künftig ausdrücklich auf geeignete Bereiche beschränkt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1).
- Im Rahmen der Zinssicherungsstrategie des Landes soll die Möglichkeit, derivative Finanzgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen, erweitert werden. Aufgrund des risikoreduzierenden Charakters ist diese Art von Geschäften nicht auf den Ermächtigungsrahmen des § 18 Abs. 6 Satz 3 anzurechnen.
- Im Hinblick auf das Verfahren der Haushaltsaufstellung wird das Landesverfassungsgericht als eigenständiges Verfassungsorgan dem Landtag und dem Landesrechnungshof gleichgestellt (vgl. §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3).
- Präzisierung einer Verweisung in § 38 Abs. 6.
- In § 48 wird eine abweichende Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingeführt (vgl. § 48 Abs. 1) sowie die Möglichkeit von Übernahmen in den Landesdienst in Fällen mit Versorgungslastenteilung generell bis zur Altersgrenze von 55 Jahren erweitert (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 4).

Zu Artikel 2 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Derzeit befasst sich die Landesregierung mit einer grundlegenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll im Herbst 2013 vorgelegt werden und zum Finanzausgleichsjahr 2015 in Kraft treten.

Losgelöst von dieser grundlegenden Reform ergibt sich schon zum Finanzausgleichsjahr 2014 punktuell folgender Änderungsbedarf:

- Die Zuweisungen für Theater und Orchester werden zum Finanzausgleichsjahr 2014 um 0,55 Mio. Euro oder rd. 1,5 % auf 37,25 Mio. Euro aufgestockt (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4).
- Im Jahre 2014 soll – wie schon in den Vorjahren – ein Betrag von 1 Mio. Euro dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet werden (vgl. § 19 Abs. 3).
- Die Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel für Betriebskosten nach Maßgabe des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 15. Februar 2013 wird ergänzt (vgl. § 33 Abs. 1).

- Bei der Berücksichtigung einer neuen statistischen Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sollen durch eine Übergangsregelung sprunghafte Veränderungen begrenzt werden (vgl. § 37 Abs. 2).

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Wird ein landeseigener Steuersatz auf der Grundlage von Artikel 105 Absatz 2 a Satz 2 Grundgesetz bei der Grunderwerbsteuer bestimmt, verbleiben die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen vollumfänglich dem Land selbst. Sie werden nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt. Nach der Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wird der Steuersatz um weitere 1,5 Prozentpunkte auf 6,5 % angehoben.

Zu Artikel 4 - Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG)

Die Öffnung der Regelung in § 54 SHBesG zielt ab auf eine Gleichbehandlung im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes und schafft die Voraussetzung, dass die funktionsgebundene Stellenzulage auch den dienstjüngeren Beamtinnen und Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 7 gezahlt werden, die sich erfolgreich auf derartige Funktionsstellen mit herausgehobenen Tätigkeiten beworben haben und diese Tätigkeit ausüben.

Die Besoldungsordnung R sieht bisher für die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts bei einem Stellenplan von 41 bis 80 Richterplanstellen eine Besoldung nach Besoldungsgruppe R 4 vor. Aufgrund Stellenreduzierungen verfügt das Verwaltungsgericht jedoch nur noch über 35 Planstellen, dies hat zur Folge, dass für die Präsidentin / den Präsidenten eine Besoldung nach Besoldungsgruppe R 3 vorzusehen ist, die Anlage 4 ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ergänzung der Anlagen 4 und 8 des SHBesG um die Ausbringung einer Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts trägt den Aufgaben und der Verantwortung der Funktionsinhaberin oder des Funktionsinhabers Rechnung und führt zu einer besoldungsrechtlichen Gleichbehandlung mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte.

Zu Artikel 5 - Änderung des Landesrichtergesetzes (LRiG)

Mit der Änderung des § 3 LRiG werden dienstrechtliche Möglichkeiten zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts für Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung statusrechtlicher Besonderheiten auf Richterinnen und Richter auf Zeit oder auf Lebenszeit übertragen. Zielsetzung ist, sowohl Wünschen der Richterinnen und Richter nach einer Flexibilisierung der Altersgrenze zu entsprechen, als auch - insbes. vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung - personelle Ressourcen im Bereich des richterlichen Dienstes besser auszuschöpfen und das Potenzial und die Erfahrungen lebensälterer Richterinnen und Richter effektiver zu nutzen.

Zu Artikel 6 - Änderung des Schulgesetzes

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das Bildungsministerium mit Beschluss vom 23. August 2012 (LT-Drs. 18/116) aufgefordert, die Förderung der allgemein bildenden Ersatzschulen neu zu ordnen. Grundlage soll eine faire, transparente und dynamisierte Berechnung der Schülerkostensätze sein. Das Bildungsministerium wurde beauftragt, diese in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern der Ersatzschulen und der kommunalen Spitzenverbände zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter des Dänischen Schulvereins beteiligt waren, hat sich auf eine Reihe grundlegender Prinzipien verständigen können. Soweit es darüber hinaus bei unterschiedlichen Regelungsvorstellungen für die künftige Förderung geblieben ist, findet der vorliegende Gesetzentwurf, der auch die berufsbildenden Ersatzschulen einbezieht, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Positionen des Landes einerseits und der Zuschussempfänger andererseits.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelung:

Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Regelungen sind für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule die Sach- und Personalkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 SchulG) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart entstanden sind. Allerdings bestehen unterschiedliche Ausgangsbedingungen für die Schulen des Dänischen Schulvereins, die seit 2008 wieder nach jeweils aktuell ermittelten Schülerkostensätzen gefördert werden, gegenüber allen anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen, deren Zuschüsse auf der Grundlage fortgeschriebener Schülerkostensätze des Jahres 2001 berechnet werden. Letztere haben sich seither von den Verhältnissen an den entsprechenden öffentlichen Schulen zum Teil weit entfernt. Mit der Neuregelung sollen daher einheitlich aktuell ermittelte Schülerkostensätze die Grundlage für die nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist einsetzende Bezuschussung bilden; die bisher zunächst bedarfsabhängige Förderung entfällt.

Nicht länger vertretbar ist es dabei allerdings, auch die seit 2001 stark gestiegenen und in den kommenden Jahren weiter drastisch aufwachsenden Ausgaben für Ruhestandsbezüge und Beihilfen der Lehrkräfte in die Schülerkostensätze einzubeziehen. Anstelle dieser Kosten soll künftig ein Sozialversicherungsaufschlag berücksichtigt werden, mit dem die Besoldung der Beamten fiktiv um Aufwendungen für die Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ergänzt wird. Die Beibehaltung der Einrechnung von Pensions- und Beihilfekosten würde zu einer nicht vertretbaren Besserstellung der Ersatzschulen gegenüber den öffentlichen Schulen führen:

Während nämlich mit Blick auf den Schülerrückgang an den öffentlichen Schulen Stellen abgebaut werden, wachsen die Ausgaben für pensionierte Lehrkräfte kontinuierlich in erheblichem Umfang auf, weil jährlich zwischen 800 und 1000 Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand wechseln. Das führt zu einem Anstieg der Schülerkostensätze für die Ersatzschulen, der umso deutlicher ausfällt, weil mit sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen der maßgebliche Teiler ständig kleiner wird. Anders als die Ersatzschulen kann dagegen keine öffentliche Schule von den wachsenden Ausgaben für pensionierte Lehrkräfte profitieren. Insoweit besteht folglich dringender Korrekturbedarf, um eine auch verfassungsrechtlich nicht zulässige Benachteiligung öffentlicher Schulen zu vermeiden.

Auswirkungen auf die Ersatzschulen:

Dennoch werden die deutschen allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren ganz überwiegend von der beabsichtigten Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze profitieren. Die Erörterungen in der Arbeitsgruppe haben ferner dazu geführt, dass ergänzend zu den bisher berücksichtigten Personal- und Sachkosten alle Schülerkostensätze um pauschale Zuschläge für Investitionskosten, Schulverwaltungskosten und Schülerbeförderungskosten erhöht werden sollen. Diese pauschalen zusätzlichen Positionen verbessern die Förderung im Ergebnis noch stärker, als es die Erhöhung des Fördersatzes von 80 % auf 85 % für allgemein bildende Ersatzschulen vermocht hätte.

Für die Ersatzschulen, bei denen die Anpassung der Schülerkostensätze an aktuelle Verhältnisse der entsprechenden öffentlichen Schulen das bisherige Niveau gleichwohl unterschreitet, sind Übergangsregelungen vorgesehen, die eine Anpassung in drei Jahresschritten ermöglichen:

Der Schülerkostensatz für Gymnasien sinkt gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage auf Basis des Jahres 2000 um ca. 400 Euro. Seither sind nämlich die Schülerzahlen an den öffentlichen Gymnasien um mehr als 1/5 (23 %) angestiegen. Personal- und Sachkosten müssen aktuell also durch einen deutlich größeren Teiler dividiert werden. Der Anteil pro Schüler/in verringert sich infolgedessen.

Die Waldorfschulen profitieren von deutlich steigenden Schülerkostensätzen für Grundschüler und Förderklassen. Dagegen sinkt der Fördersatz für die Klassen 5 bis 13, der bisher auf einer gesetzlichen Fiktion beruht: Auf den maßgeblichen Satz für Gesamtschulen war fiktiv noch ein 10,5 %iger Anteil des Förderschulsatzes aufzuschlagen. Diese privilegierende Sonderregelung kann bereits unter Gleichbehandlungsaspekten gegenüber anderen Ersatzschulen nicht aufrechterhalten werden. Auch insoweit ist aber eine Anpassung in drei Jahresschritten vorgesehen, die einen vertretbaren Übergang ermöglicht.

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen führt die Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze, also die Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten der öffentlichen berufsbildenden Schulen, bis auf wenige Ausnahmen zu teilweise erheblichen Einbußen, die auch durch die Pauschalen für die Investitions- und Verwaltungskosten sowie eine Erhöhung des Fördersatzes von 50 % auf 65 % nicht kompensiert werden. Maßgebliche Ursache hierfür ist, dass die gesetzlich festgeschriebenen Schülerkostensätze des Jahres 2001 insbesondere bei den vollschulischen Ausbildungsgängen durch eine günstige Personalausstattung bei geringen Schülerzahlen geprägt sind. Bis zur Festschreibung galt zudem eine Berechnungsweise unter Rekurs auf Personalkostentabellen des Finanzministeriums und die jeweils statistisch festgestellte Lehrer-/Schülerrelation. Künftig ist jedoch auch bei den berufsbildenden Schulen die Orientierung an Ist-Ausgaben für die entsprechenden öffentlichen Schulen sicherzustellen. Da sich die Schülerzahlen in den vollschulischen Bildungsgängen seit 2001 erhöht haben, gehen die Schülerkostensätze aufgrund des größeren Teilers zurück.

So beträgt - um den Extremfall zu nennen - der Schülerkostensatz einer Fachschule mit Fachrichtung Technik nach noch geltender Rechtslage bei einem Fördersatz von nominell 50 % rd. 5.500 Euro. Das entspräche für eine vergleichbare öffentliche Fachschule Aufwendungen von 11.000 Euro pro Schüler/in. Tatsächlich liegen

die aktuell zu berücksichtigenden Aufwendungen für öffentliche Fachschulen, einschließlich Investitions- und Schulverwaltungspauschalen, jedoch bei lediglich knapp 4.800 Euro pro Schüler/in (100 %). Gemessen an diesem Satz liegt folglich die gegenwärtige Förderquote von Fachschulen mit technischer Fachrichtung faktisch nicht bei 50 %, sondern bei bis zu 115 %. Die Beibehaltung dieser durch die bisherige gesetzliche Festschreibung der Schülerkostensätze des Jahres 2001 entstandenen, aktuell deutlich überhöhten Förderung ist dauerhaft nicht zu rechtfertigen. Die künftige gesetzliche Regelung ergibt einen Schülerkostensatz von rd. 3.100 Euro (65 %). Um den betroffenen berufsbildenden Ersatzschulen allerdings auch in einem solchen Extremfall eine angemessene Übergangszeit zu ermöglichen, sollen die Zuschüsse durch schrittweise Absenkung über einen Zeitraum von 4 Jahren an die aktuellen Verhältnisse der entsprechenden öffentlichen Schulen angepasst werden.

Für Berufliche Gymnasien ist aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber allgemeinbildenden Gymnasien eine Förderquote von 80 % statt der sonst durchgängig vorgesehenen 65 % bestimmt. Die Schülerkostensätze für berufliche und allgemeinbildende Gymnasien fallen damit in etwa gleich hoch aus.

Bei den Schülerkostensätzen der Förderzentren ergeben sich unrealistisch überhöhte Werte, wenn die gesamten Personal- und Sachkosten nur durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler geteilt wird, die noch unmittelbar in einem Förderzentrum beschult werden. Tatsächlich wird jedoch bereits der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ bzw. inklusiv an allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Um diese Situation in den Schülerkostensätzen realistisch abzubilden, werden künftig Personal- und Sachaufwand sowie die Schülerzahlen jeweils für stationäre und integrative Beschulung differenziert ermittelt, wie es das Haushaltsbegleitgesetz 2013 bereits für die Schulen des Dänischen Schulvereins bestimmt. Diesen ersten Schritt ergänzend, ist künftig vorgesehen, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Ersatzschulen integrativ unterrichtet werden, einen Integrationszuschlag zusätzlich zu dem Schülerkostensatz der jeweiligen Schulart zu zahlen.

Auf die besondere Rolle der Schulen des Dänischen Schulvereins im Zusammenhang mit der in der Landesverfassung verankerten kulturellen Eigenständigkeit der Minderheit wird im Schulgesetz künftig ausdrücklich Bezug genommen. Dies rechtfertigt eine ebenfalls vierjährige Übergangszeit, bis die neue Rechtslage greift. Innerhalb dieses Zeitraums wird den dänischen Schulen der 2013 erreichte Besitzstand (einschließlich eines Anteils für die Schülerbeförderung) gewährleistet, ergänzt um eine jährliche Erhöhung um 150.000 Euro. Das entspricht insgesamt einer Steigerung um 1,6 % der bisherigen Fördersumme, die anteilig im Zeitraum 2014 bis 2017 erfolgt.

Kosten/Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Die künftige Entwicklung der Schülerkostensätze hängt von der konkreten Entwicklung sowohl der Ausgaben als auch der Schülerzahlen in den jeweiligen öffentlichen Schularten ab, die nicht präzise zu prognostizieren ist. Die Zuschusshöhe für die Ersatzschulen wird darüber hinaus von deren sich ebenfalls verändernden Schülerzahlen und Neugründungen geprägt, auf die das Land keinen Einfluss hat. Mit diesen Einschränkungen müssen daher die im Folgenden dargestellten Auswirkungen auf den Landeshaushalt versehen werden.

Deutsche Ersatzschulen (0710 - MG 07)

Allgemein bildende Schulen und Förderzentren

Die Entwicklung der Gesamtsumme der Zuschüsse gegenüber der bisherigen Gesetzeslage wird im Rahmen einer Modellrechnung für die Jahre 2014 bis 2017 derzeit wie folgt geschätzt (in Mio. Euro):

	2014	2015	2016	2017
Zuschüsse nach geltender Gesetzeslage, Fortschreibung der SKS 2001 (80 %/100 %)	47,6	48,9	50,1	51,4
Zuschüsse Neuregelung, 80 %/100 % aktualisierter SKS inkl. Pauschalen	48,2	50,0	51,9	53,9
Kosten Integrationszuschlag	2,5	2,9	3,3	3,7
Vorsorge für höhere Schülerzahlen und neue Schulen	1,2	1,6	2,0	2,4
Übergangsbestimmungen für Waldorf Klasse 5 bis 13 und Gymnasien	0,6	0,3		
Summe Zuschüsse neu	52,5	54,8	57,2	60,0
Differenz Neuregelung zur bisherigen Regelung	4,9	5,9	7,1	8,6

Bei der Prognose nach geltender Gesetzeslage wurde eine Steigerung um jährlich 2 % sowie ein Aufwuchs für neue Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Bei den zukünftig auf Basis aktueller Ausgaben zu berechnenden Schülerkostensätzen wird eine jährliche Steigerung von 4 % geschätzt, da trotz abzubauender Lehrerstellen aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen grundsätzlich von steigenden Personalausgaben auszugehen ist und gleichzeitig der Teiler für die Ermittlung der Schülerkostensätze bei sinkenden Schülerzahlen kleiner wird.

Unter Berücksichtigung der geschätzten Aufwendungen für integrativ beschulte Kinder und der Annahme eines weiteren Anstiegs der Schülerzahlen erhöhen sich die Zuschüsse gegenüber der bisherigen Regelung aufwachsend von 4,9 Mio. Euro in 2014 bis 8,6 Mio. Euro in 2017.

Aufgrund der neu gewährten Investitionskostenpauschale entfallen zukünftig die bisherigen Zuwendungen für Investitionen in Höhe von rd. 0,6 Mio. Euro für den Schulbau. Dies gilt jedoch nicht für die Jahre 2014 und 2015, da die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen frei gegeben, die Mittel zugesagt und somit praktisch gebunden sind.

Berufsbildende Schulen

Die Entwicklung der Gesamtsumme der Zuschüsse gegenüber der bisherigen Gesetzeslage wird im Rahmen einer Modellrechnung für die Jahre 2014 bis 2017 derzeit wie folgt geschätzt (in Mio. Euro):

	2014	2015	2016	2017
Zuschüsse nach geltender Gesetzeslage, Fortschreibung der SKS 2001 (50 %)	8,9	9,2	9,5	9,8
Zuschüsse Neuregelung SKS 65 % aktualisierter SKS inkl. Pauschalen	7,3	7,6	7,9	8,2
Vorsorge für höhere Schülerzahlen und neue Schulen	0,1	0,2	0,3	0,4
Übergangsregelung berufsbildende Schulen (4 Jahre)	1,2	0,8	0,4	0,0
Summe Zuschüsse neu	8,6	8,6	8,6	8,6
Differenz Neuregelung zur bisherigen Regelung	-0,3	-0,6	-0,9	-1,2

Die Schätzung der voraussichtlichen Zuschüsse erfolgte entsprechend der Ausführungen bei den allgemein bildenden Schulen. Im Vergleich zu 2013 mit voraussichtlichen Gesamtaufwendungen von rd. 8,3 Mio. Euro und einer gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 170 geringeren Schülerzahl erhöhen sich die Zahlungen des Landes auf Basis der Modellrechnung nominell um 0,3 Mio. Euro auf 8,6 Mio. Euro.

Unter Hinweis auf die zuvor bereits geschilderten Auswirkungen der Neuregelung auf die berufsbildenden Schulen verbleibt bei dieser Modellrechnung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage eine geringere Zuschusssumme von jährlich 0,3 Mio. Euro in 2014 bis 1,2 Mio. Euro in 2017. Insgesamt wird jedoch eine gleich bleibende Zuschusshöhe von rd. 8,6 Mio. Euro erreicht. Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Schülerkostensätze wird ab dem Jahr 2018 von jährlich leicht steigenden Zuschüssen ausgegangen.

Schulen der dänischen Minderheit (0710 - MG 09)

Bis 2017 gilt eine Übergangsregelung: Der Zuschuss steigt 2014 gegenüber 2013 um rd. 730.000 Euro durch die Einbeziehung von Leistungen für die Schülerbeförderung und durch eine pauschale Erhöhung um 150.000 Euro. Auch in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt eine Erhöhung um jeweils weitere 150.000 Euro. Ab 2017 gilt die Neuregelung. Für die Jahre 2014 bis 2017 ergibt sich damit bei Annahme gleichbleibender Schülerzahlen folgende Modellrechnung (gerundet in Mio. Euro):

2014	2015	2016	2017
36,8	37,0	37,1	37,3

Jährlich kann sich die Zuschusshöhe aufgrund steigender oder sinkender Schülerzahlen verändern. Sollte sich eine vom dänischen Schulverein für 2014 angenommene Erhöhung der Schülerzahl um 120 bestätigen, wird der Zuschuss um rd. 0,75 Mio. Euro höher ausfallen. Für das Jahr 2017 sind zudem Abweichungen aufgrund der dann geltenden neuen Gesetzeslage mit den konkret zu Grunde zu legenden und aktuell zu ermittelnden Schülerkostensätzen einschließlich des in die Bezuschussung einfließenden Integrationszuschlages möglich.

Gesamtbetrachtung für den Landeshaushalt:

Die Modellrechnungen ergeben folgende Auswirkungen für den Landeshaushalt (in Mio. Euro):

	2014	2015	2016	2017
Schulen der dänischen Minderheit	36,8	37,0	37,1	37,3
Deutsche allgemein bildende Ersatzschulen + Förderzentren	52,5	54,8	57,2	60,0
Investitionen deutsche allgemein bildende Ersatzschulen	0,6	0,6		
Deutsche berufsbildende Ersatzschulen	8,6	8,6	8,6	8,6
Summe	98,5	101,0	102,9	105,9

Die Aufwendungen liegen innerhalb der derzeitigen Planungen für die Ersatzschulfinanzierung bis 2017.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.